



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



# Kein Raub, nur Rache

Der Streit zwischen Fußballfans um einen „Anti-Schal“ landet vor Gericht. Der Angeklagte erhält eine Bewährungsstrafe wegen Nötigung

Bei einem Fußballspiel verwendete ein Fan dem Anhänger des gegnerischen Vereins einen so genannten „Anti-Schal“. Das Amtsgericht Nauen verurteilte ihn daher erstinstanzlich wegen Raubes und Diebstahls zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung. Das Landgericht Potsdam hob das Urteil jedoch auf. Weil eine sogenannte „Zueignungsabsicht“ fehlte, entschied es nur auf Nötigung und damit eine Bewährungsstrafe von zwei Monaten.

Der Angeklagte ist Fan des Fußballclubs B und begleitete dessen Mannschaft am 25. März 2006 zu einem Auswärtsspiel in der Stadt F. Nach dem Ende der Partie ging der Angeklagte mit etwa 20 bis 30 weiteren Anhängern in Richtung Bahnhof. Gegen 16.00 Uhr kam ein Anhänger des gastgebenden Clubs an der Gruppe vorbei, um zu seinem Auto auf einem Parkplatz zu gehen. Um seinen Hals trug er locker einen Schal seines Vereins und einen weiteren sogenannten „Anti-Schal“ mit der Aufschrift „Scheiß B - Freunde kann man kaufen, Feinde nicht“. Diesen Anti-Schal hatte er 1998 anlässlich eines DFB-Pokalspiels zwischen dem FC Y und dem Club B zum Preis von etwa 20 DM erworben.

Die Aufschrift und die auf dem Schal ersichtliche Faust mit ausgestrecktem Mittelfinger sind als Kritik an der damals einsetzenden Kommerzialisierung des Fußballs gemeint.



## Der Einschüchterung folgt die Nötigung

Nun bei dem Spiel im Jahr 2006 löste sich ein weiterer Fan aus der Gruppe des Angeklagten und lief zu dem gegnerischen Fan, um ihn zu provozieren. Dabei schrie er ihm sinngemäß die Frage hinterher, was dieser Schal solle. Der Anhänger der Gastgeber solle sich wie ein Mann stellen, dann würde man „eins zu eins“ machen. Die andere Person ließ sich davon jedoch nicht provozieren und ging weiter in Richtung seines Autos. Daraufhin ließ der Gäste-Fan von ihm ab und bewegte sich zurück zu seiner Gruppe.

Allerdings ging nun der Angeklagte zum Fan der Heimelf, um ihm den Schal abzunehmen. Als er ihn eingeholt hatte, legte er in nur vordergründig freundschaftlicher Art und Weise seinen Arm um dessen Schulter und sagte sinngemäß: „Wir wollen doch alle keinen Ärger haben. Wenn Du keine auf die Fresse haben möchtest, dann gib den Schal gefälligst heraus.“ Er sprach das in ruhigem Ton aus, der andere Fan folgte seiner Aufforderung aber nicht. Dessen Einschüchterung wollte der Angeklagte aber dazu nutzen, ihm den Schal

abzunehmen und einem anderen Fan zu übergeben. Dieser wiederum sollte den Schal beseitigen oder vernichten.

Tatsächlich ließ der andere Fan die Wegnahme des Schals aus Angst vor Ärger geschehen. Im Anschluss ließ der Angeklagte von ihm ab und ging zurück zu seiner Gruppe, wo er den Schal dem anderen Fan übergab. Der band ihn sich zwar zunächst um, danach verschwand das gute Stück jedoch. Sein weite-

Den Gegner zu beschimpfen, kann nach hinten losgehen ...



... darum lieber die eigene Mannschaft anfeuern.

rer Verbleib blieb ungeklärt. Wahrscheinlich warf der andere Fan den Schal auf dem Weg zum Bahnhof irgendwo ins Gebüsch.

Das Landgericht Potsdam erklärte, dass der Angeklagte den gegnerischen Fan genötigt habe, die Wegnahme des Schals zu dulden. Indem ihn der Angeklagte einschüchtert und ihm dabei vor allem Schläge „auf die Fresse“ für den Fall angedroht hatte, ihm den Schal nicht zu geben, drohte er ihm ein Übel an. Nachdem der gegnerische Fan den Schal nicht freiwillig herausgegeben hatte, nahm der Angeklagte den Schal selbst an sich und nutzte dabei die vorherige Drohung sowie in deren Folge die Einschüchterung des Gegenübers aus. Diesem nötigte er

dabei die Duldung der Wegnahme ab. Der Angeklagte machte sich dadurch nach Auffassung des Gerichts der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB strafbar.

## Zum Raub fehlt die „Zueignungsabsicht“

Der Angeklagte sei aber keines Diebstahls oder Raubes schuldig, weil bei der Wegnahme des Anti-Schals keine „Zueignungsabsicht“ des Angeklagten vorlag. Sowohl der Diebstahlstatbestand gemäß § 242 Abs. 1 StGB als auch der Tatbestand des Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB setzen aber eine Zueignungsabsicht voraus. Das heißt, der Täter will die gestohlene oder geraubte Sache dem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten einverleiben. An dieser Voraussetzung fehlt es dann, wenn der Täter die Sache dem Berechtigten nur entzieht oder diesem lediglich wegnimmt, um den Berechtigten zu ärgern (Fischer, StGB, 56. Aufl., § 242, Rz. 333 ff., insbes. Rz. 36 m. w. N.).

Der auf Hass oder Rachegefühlen beruhende Schädigungswille gegen ein Opfer begründet beim Täter nach obergerichtlicher Rechtsprechung noch keine Zueignungsabsicht (BGH MDR 1985, 155; OLG Frankfurt am Main, StV 1984, 248; BayObLG, NJW 1992, 2040; OLG Köln, NJW 1997, 2611). Eine „Wegnahmeabsicht“ sieht die Rechtsprechung erst dann, wenn der Täter die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder des bisherigen Gewahrsamshabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten haben will und diese Sache so der Substanz oder dem Sachwert nach seinem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten einverleiben oder zuführen will. Die Zueignungsabsicht fehlt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe (BGH) aber dann, wenn der Täter die Sache nur wegwerfen, zerstören oder sonst beseitigen will (BGH MDR 1985, 155; in diesem Fall kommt aber natürlich noch eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung in Betracht).

So lag auch hier der Fall: Der Angeklagte ging von einer „Entsorgung“ des Schals durch einen anderen Fan aus seiner Gruppe aus. Damit fehlte es ihm an der Ab-



Ihre Begeisterung für den Sport haben viele Fußball-Fans bei der WM 2006 in kreativen Outfits umgesetzt.

Fotos: Baumann

sicht, sich oder einem anderen die weggenommene Sache zuzueignen. Eine Verurteilung wegen Diebstahls oder Raubes kam daher nach den in der Sache zutreffenden Ausführungen des Gerichts nicht in Betracht.

## Der raue Ton ist „sozialadäquat“

Die Wegnahme des Schals war auch nicht durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt. Zwar waren die Äußerungen auf dem Anti-Schal abwertend gegenüber dem Verein und der Mannschaft des Angeklagten. Sie waren nach Ansicht des Gerichts jedoch „sozialadäquat“. Das Gericht bezeichnete es als gerichtsbekannt, dass in den Auseinandersetzungen zwischen Fußballfans rivalisierender Mannschaften durchaus ein rauher Ton gepflegt wird und die Bezeichnung einer anderen Mannschaft mit dem abwertenden Zusatz „Scheiß“ durchaus häufig geübt wird. Dies war auch dem Angeklagten bekannt, der sich in der Vergangenheit gerne damit hervorzu, gegnerische Fußballanhänger zu provozieren. Das belegten Zeugenaussagen.

Im Übrigen war der Angeklagte weder Mitglied seines Vereins noch der Mannschaft. Daher konnte sich die von dem Schal ausgehende Abwertung auch nicht unter einer Gruppenbezeichnung gegen ihn selbst richten, sondern war auf andere Personen gemünzt. Nach Aussage des Angeklagten diente die Tat damit auch nicht der Ab-

wehr einer möglichen Beleidigung, sondern der Rache und der Verspottung des Schalträgers.

## Der Schal sollte vernichtet werden

Wie der Angeklagte selbst durch seinen Verteidiger vorbringen ließ, hat er sich nach der Wegnahme des Schals in seiner Gruppe hervorgetan und sich gemeinsam mit anderen Fans über den Besitzer des Schals lustig gemacht. Für eine Abwehr etwaiger Beleidigungen wäre es im Übrigen ausreichend gewesen, den gegnerischen Fan aufzufordern, seinen Schal zu verdecken oder einzustecken. Aus der Androhung von Schlägen und aus dem Umstand, dass der Angeklagte die Beseitigung oder die Vernichtung des Schals wünschte, ergibt sich vielmehr, dass es ihm um Rache ging.

Damit wurde der Angeklagte vom Landgericht völlig zu Recht zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe, weil der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten bereits 18 Eintragungen auswies.



Anzeige